

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
Stellungnahmen der Gemeinden, Märkte und Städte					
1.	Gemeinde Leinburg vom 24.04.2025	Von Seiten der Gemeinde Leinburg werden keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
2.	Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. vom 24.04.2025	Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. erhebt keine Einwände gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf b. Nürnberg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
3.	Gemeinde Offenhausen vom 24.04.2025	<input checked="" type="checkbox"/> keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
4.	Markt Feucht vom 15.05.2025	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf werden von Seiten des Marktes Feucht keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
5.	Markt Lauterhofen vom 22.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genanntem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf. Von Seiten des Marktes Lauterhofen bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
Stellungnahmen der Behörden					
6.	Landratsamt Nürnberger Land vom 28.05.2025	Es wurde uns die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Altdorf zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p><u>Wir äußern uns wie folgt:</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Bauplanungsrecht</u></p> <p>Die Änderung wird zur Kenntnis genommen, keine weiteren Äußerungen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Bodenschutz</u></p> <p>Für den Geltungsbereich liegen uns keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3 oder Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG vor. Die von der Änderung des FNP betroffenen Flurstücke sind nicht im Altlastenkataster oder ABuDIS aufgeführt. Keine Einwände.</p> <p style="text-align: center;"><u>Sachbereich Immissionsschutz</u></p> <p>Änderungen werden zu Kenntnis genommen. Vorherige Stellungnahme bleibt weiterhin bestehen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aufgrund der Kleinräumigkeit und der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Gewerbeflächen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Die entstehenden Eingriffe sind im nachgelagerten Bauleitverfahren zu bilanzieren und entsprechend zu kompensieren.</p> <p style="text-align: center;"><u>Sachbereich Wasserrecht</u></p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb des 60 m Bereiches eines namenlosen Gewässers, einem Gewässer III. Ordnung.</p>	<p>Die Stellungnahme des Sachgebiets Bauplanungsrecht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Sachgebiets Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen und deckt sich weiter mit den Kenntnissen der Stadt Altdorf.</p> <p>Die Stellungnahme des Sachgebiets Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme des Sachgebiets Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Detailhinweise des Sachgebiets Wasserrecht sind in den konkret nachgelagerten Verfahren zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind hinrei-</p>		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Eine Genehmigungspflicht für Anlagen an Gewässern im Sinne des Art. 20 BayWG, besteht durch die Bezirksverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 18.07.2017 nicht.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Durch die Nähe der Gewässer zum Plangebiet wird die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als sinnvoll und notwendig erachtet.</p> <p>Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen.</p> <p>Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.</p> <p>Die im Plangebiet noch zu erstellende Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten.</p> <p>Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm können Nutzer in wenigen Schritten prüfen,</p>	<p>chende Aussagen hierzu in der Begründung enthalten. Das Wasserwirtschaftsamte Nürnberg wurde gesondert am Verfahren beteiligt.</p>		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.</p> <p>Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen</p> <p>Die Behandlung von Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser) aus Fahrzeugwaschanlagen, der Reinigung von ölverschmutzten Teilen oder aus anderer Herkunft z.B. Tankstellenabfüllpunkten muss über zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider) erfolgen. Das gereinigte Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuführen. Eine Versickerung von mineralöhlhaltigen Abwässern ist nicht zulässig.</p> <p>Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert abgefüllt oder umgeschlagen werden (ausgenommen sind hierbei Flächen für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt), muss grundsätzlich einer Kläranlage zugeführt werden.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.</p> <p>Unsere Stellungnahme soll als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin:</p>	<p>Aus der vorliegenden Gesamtstellungnahme des Landratsamt Nürnberger</p>		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisungen nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist - als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit - zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.</p>	<p>Lands ergeben sich für die vorliegende Planung somit keine Veranlassungen.</p>		
7.	Regierung von Mittelfranken vom 30.04.2025	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben RMF-SG24-8314.01-146-1-56 vom 29.01.2025). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.</p>		
8.	Planungsverband Region Nürnberg vom 02.05.2025	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren.</p> <p>Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.</p>		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

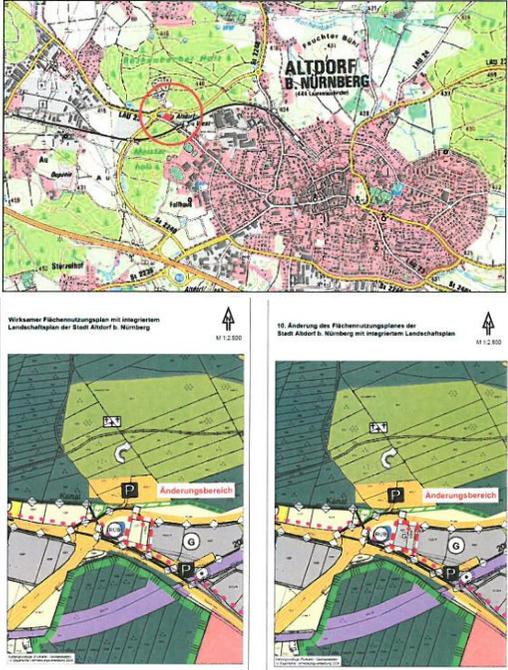
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Altdorf bereits mit Schreiben vom 30.01.2025 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>			
9.	<p>Staatliches Bauamt Nürnberg vom 26.05.2025</p>	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 03.02.2025 (Az.: S2400-4322.1-3298) berücksichtigt werden.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung) und bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Die Ausführungen des Einwendungsgebers aus der Stellungnahme vom 03.02.2025 werden auf den nachfolgenden Planungsebenen beachtet.</p> <p>Auf Ebene der 10. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich somit keine Veranlassungen.</p>		
10.	<p>Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land vom 14.05.2025</p>	<p>Wenn Sich hinsichtlich des Vorentwurfes vom 05.12.2024 nichts Gravierendes geändert hat, sowie die Maßgaben aus unserer Stellungnahme vom 12.02.2025 mit dem Aktenzeichen KBR-BP-Altdorf-10. Änderung FNP-007-25-HH berücksichtigt werden, bestehen bezüglich der Belange des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen des Kreisbrandrates werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die weitere Beachtung obliegt den nachgelagerten Planungsebenen.</p>		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
	<p>vom 12.02.2025</p>	 <p>Zu Ihrer Anfrage übersende ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme:</p> <p>1. Feuerwehreinsatzallgemein:</p> <p>Für dieses Objekt steht ein Löschgruppenfahrzeug und ein Hubrettungsfahrzeug mit dem entsprechenden Personal in der gesetzlichen Hilfsfrist zur Verfügung.</p>			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>2. Löschwasserversorgung:</p> <p>Zur Abdeckung des Grundschatzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.</p> <p>Die erforderlichen Hydranten sollten bzgl. des Typs den bereits vorhandenen Hydranten im Ortsgebiet entsprechen.</p> <p>Es werden Oberflurhydranten empfohlen.</p> <p>3. Feuerwehzufahrten öffentlich und auf Privatgrundstücken:</p> <p>Alle öffentlichen Straßen müssen mind. der technischen Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr entsprechen.</p> <p>Sollte der Abstand von einer öffentlichen Straße zu einem Gebäudezugang mehr als 50 m betragen, müssen auf dem Grundstück die gleichen Zufahrten vorgesehen werden.</p> <p>4. Flächen für die Feuerwehr:</p> <p>Dort wo der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr bis zu einer Brüstungshöhe von max. 8 m über Gelände geplant ist, darf die Entfernung von der öffentlichen Verkehrsstraße bis zum Haupteingang des Gebäudes 50 m nicht überschreiten.</p> <p>Auf die technische Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr wird verwiesen.</p>			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>5. Kennzeichnung von Gebäuden:</p> <p>Es wird empfohlen den vorgesehenen Bauherrn mitzuteilen, dass am Gebäude gut sichtbare (nach Möglichkeit beleuchtete) Hausnummern angebracht werden.</p> <p>6. Belange des abwehrenden Brandschutzes:</p> <p>Bauliche Ergänzungen bei Straßen etc. sind bzgl. der Lage und der Namensgebung der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.</p>			
Stellungnahmen der Versorger					
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH Regensburg vom 07.05.2025	<p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 1 25 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die Beachtung obliegt den weiteren Planungsebenen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de.</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Gebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p>			
12.	N-ERGIE Netz GmbH vom 13.05.2025	In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die Beachtung obliegt den weiteren Planungsebenen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreibertätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Planungen seitens der N-ERGIE Netz GmbH sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablaufeingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-erqie-netz.de.</p>			
Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange					
13.	Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg vom 30.05.2025	Es wird auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 05.02.2025 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
	vom 05.02.2025	<p>Eine konkrete Stellungnahme im verkehrlichen Bereich kann erst erfolgen, wenn detaillierte Bauplanungen vorliegen.</p> <p>Vorab ergeht der Hinweis, dass in diesem Fall die Einbindung der Verkehrsbehörde der Stadt Altdorf sowie des zuständigen Staatlichen Bauamtes und des zuständigen Landratsamtes in das Anhörverfahren erforderlich ist, da das Gebiet an die überörtliche Staatsstraße angrenzt.</p>	<p>Die konkrete Planung wird durch den Vorhabenträger mit der Fachstelle abgestimmt.</p> <p>Die Verkehrsbehörde der Stadt Altdorf sowie des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wurden gesondert am Verfahren beteiligt.</p>		
14.	Kreisheimatpfleger Archäologie Dr. Bernd Mühldorfer vom 24.04.2025	In der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Belange der Bodendenkmalpflege unter 2.5 Bodendenkmäler jetzt entsprechend berücksichtigt worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
15.	IHK Nürnberg für Mittelfranken vom 26.05.2025	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Die Änderung im Flächennutzungsplan dienen der Ausweisung einer Gewerbefläche. Die Änderungen kommen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Unternehmen entgegen und werden daher von der IHK Nürnberg für Mittelfranken begrüßt.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
-----	---------------	---	---	--------------------	-----------

Keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung haben abgegeben:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung
 Gemeinde Burgthann
 Gemeinde Schwarzenbruck

Kreisheimatpfleger/in Nürnberger Land
 Gemeinde Winkelhaid

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben!